

Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

(außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung)

Zwischen

Frau/Herr/Firma	
ggf. vertreten durch	
Anschrift	
Telefon/Fax	Registergericht, Registernummer
ILN/BDEW-Codenummer	Marktstammdatenregisternummer

- nachfolgend **Anschlussnutzer** genannt -

und

inetz GmbH Augustusburger Straße 1 09111 Chemnitz	
ILN/BDEW-Codenummer:	9900789000001
Marktstammdatenregisternummer:	SNB916663914472

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

wird nachfolgender Anschlussnutzungsvertrag, wie er gemäß den nachfolgenden Daten beschrieben ist, geschlossen:

1. Adresse des versorgten Objektes (Anschlussstelle) Straße, Hausnummer; PLZ Ort Gemarkung, Flurstück
2. Name und Adresse des Anschlussnehmers <input type="checkbox"/> wie Anschlussnutzer <input type="checkbox"/> abweichend: Frau/Herr/Firma Anschrift
3. Vertragsbeginn

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur

- Entnahme von Elektrizität
- Einspeisung von Elektrizität

über die definierten Zählpunkte aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Netzanschluss ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Trennung vom Netz

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
 - a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung sämtlicher Energiemengen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBIS) und
 - c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichend vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Entnahmekapazität).
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle gemäß Ziffer 11.2 der AGB Anschluss Strom (Anlage 2) vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss Strom (geduldete Notstromentnahme).

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen,
 - wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - wenn vom Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich sind oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung zuwiderhandelt, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss Strom (Anlage 2) entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss Strom)“ (Anlage 2), „Ergänzende Bedingungen zur Inbetriebnahme und den Betrieb einer anschlussnehmereigenen Transformatorenstation“ (Anlage 3), die „Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.inetz.de abgerufen werden können.

....., den Chemnitz, den

..... ppa. i. A.
(Anschlussnutzer) (Netzbetreiber)

..... Name der/des Unterzeichner(s) in Druckschrift Name der/des Unterzeichner(s) in Druckschrift

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss Strom)
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen zur Inbetriebnahme und den Betrieb einer anschlussnehmereigenen Transformatorenstation